

Förderkatalog der Wasserk Kooperation Minden-Lübbecke

gültig ab dem 01.01.2025



vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel der Wasserk Kooperation
im Rahmen der Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt

Basisangebote

- **N_{min}-Untersuchungen ***

- Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung
 - max. 3 Proben je Betrieb, 1 Probe je 20 ha LF
- Übernahme der Kosten für Spät-N_{min}-Untersuchungen im Mais
 - max. 3 Proben je Betrieb, 1 Probe je 20 ha LF

Für Betriebe > 60 ha ist nach Rücksprache mit der Kooperationsberatung ein größerer Probenumfang möglich.

- **Ammoniumstickstoff (NH₄-N)-Schnellbestimmung in Wirtschaftsdünger mittels Quantofix**

Bereitstellung der Reaktionsflüssigkeit & Verleih des Quantofixgerätes zur eigenen Analyse auf dem Betrieb

- kostenlose Erstellung des **Nährstoffvergleiches/Wirtschaftsdüngerchecks**
- kostenlose Erstellung einer **Düngeplanung/Düngebedarfsermittlung** (Rotationsverfahren, wenn Nachfrage zu groß wird)
- 1x jährlich Kostenübernahme für eine **Wirtschaftsdüngeranalyse** (bei verschiedenen Wirtschaftsdüngerarten mit Lagerung in getrennten Behältern ist je Wirtschaftsdüngerart 1 Analyse/Jahr förderfähig) *
- Regelmäßige Rundschreiben zu aktuellen Themen im Bereich Gewässerschutz, Pflanzenbau und Düngung

* Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn die Maßnahme über gesetzliche Anforderungen hinausgeht. Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- N_{min}-Untersuchungen auf nitratbelasteten Flächen zu Winterraps zum Nachweis einer zulässigen Herstdüngung gemäß der aktuellen DüV
- Wirtschaftsdüngeranalyse bei Aufbringung auf nitratbelastete und eutrophierte Flächen: Für die 1x jährlich gemäß LDüngVO NRW geforderte Analyse kann keine Kostenübernahme erfolgen. Für eine weitere freiwillige Analyse ist dies weiterhin möglich.

Maßnahme M1: Zwischenfruchtanbau Standard

Maßnahme M1a: Zwischenfruchtanbau vor Winterkulturen (Sommerzwischenfrucht)

- Zwischenfruchtanbau nach Ernte der Hauptkultur bis zur Bestellung der Folgekultur im Herbst des Antragsjahres (Sommerzwischenfrucht: z.B. Wintergerste - Zwischenfrucht - Wintertriticale; Kartoffeln - Zwischenfrucht - Winterweizen)
 - Ausschließlich für Zwischenfruchtarten, nicht für zweite Hauptkulturen mit Herbstnutzung (z.B. kein Getreide, Mais)
 - keine Leguminosen (z.B. Klee, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen)
 - keine N-Düngung
 - Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen inkl. Beweidung frühestens ab 2 Wochen vor der geplanten Bestellung der nachfolgenden Winterkultur
 - blühende Bestände dürfen gewalzt werden
- **100 €/ha**

Maßnahme M1b/c: Zwischenfruchtanbau Standard

- nicht winterharte Zwischenfrüchte (z. B. Senf, Ölrettich, Phacelia, Ramtillkraut, Rauhafer, Buchweizen, Tillage-Rettich, Sonnenblumen)
- keine Leguminosen (z.B. Klee, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen)
- Aussaat bis zum 30.09. (Ausnahme: Grünroggen nach Mais)
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen inkl. Beweidung maximal 3 Wochen vor der geplanten Bestellung der nachfolgenden Sommerkultur
- blühende Bestände dürfen gewalzt werden
- zur Förderung der Verrottung des Zwischenfruchtbestandes ist ein Walzgang ab Anfang Februar zulässig (ausgenommen in Boden eingreifende Walzen wie Cambridge-Walze, Messerwalze etc.)
- **Hinweis:** Aufgrund der Vorfruchtwirkung (N-Speicherung) der Zwischenfrucht sollte bei der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur mindestens 30 kg N/ha von dem errechneten Düngebedarf abgezogen werden.

Maßnahme M1b: Zwischenfruchtanbau Standard grün

- gilt ausschließlich für nicht mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („grüne Flächen“)
- **100 €/ha**

Maßnahme M1c: Zwischenfruchtanbau Standard rot

- gilt ausschließlich für mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („rote Flächen“): Auf diesen Flächen ist ein Zwischenfruchtanbau unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben, so dass hier lediglich die Maßnahmen förderfähig sind, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen
- **85 €/ha**

Maßnahme M2: Zwischenfruchtanbau winterhart

- winterharte Zwischenfrüchte (z. B. Gras, Grünroggen, Winterrübsen)
- Leguminosen (z.B. Kleearten, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen) mit einem Samenanteil von maximal 10% zulässig
- bei leguminosenhaltigen Mischungen keine Herbstdüngung zur Zwischenfrucht erlaubt
- Aussaat bis zum 30.09. (Ausnahme: Grünroggen nach Mais)
- Umbruch frühestens ab dem 01.03. des Folgejahres, zu Mais frühestens ab dem 01.04. des Folgejahres
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen inkl. Beweidung maximal 3 Wochen vor der geplanten Bestellung der nachfolgenden Sommerkultur
- blühende Bestände dürfen gewalzt werden
- zur Förderung der Verrottung des Zwischenfruchtbestandes ist ein Walzgang ab Anfang Februar zulässig (ausgenommen in Boden eingreifende Walzen wie Cambridge-Walze, Messerwalze etc.)
- **Hinweis:** Aufgrund der Vorfruchtwirkung (N-Speicherung) der Zwischenfrucht sollte bei der Düngedarfsermittlung der Folgekultur mindestens 30 kg N/ha von dem errechneten Düngedarf abgezogen werden.

Maßnahme M2a: Zwischenfruchtanbau winterhart grün

- gilt ausschließlich für nicht mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („grüne Flächen“)
- **110 €/ha**

Maßnahme M2b: Zwischenfruchtanbau winterhart rot

- gilt ausschließlich für mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („rote Flächen“): Auf diesen Flächen ist ein Zwischenfruchtanbau unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben, so dass hier lediglich die Maßnahmen förderfähig sind, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen
- **95 €/ha**

Maßnahme M3: Zwischenfruchtanbau Saatgemenge

- Gemenge muss aus mindestens 3 Komponenten aus verschiedenen Arten (nicht Sorten innerhalb einer Art) bestehen; bezogen auf den Samenanteil muss jede Art mindestens 10 % betragen (ab 5 Komponenten keine Vorgabe des Mindestsamenanteils)
- Leguminosen (z.B. Kleearten, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen) mit einem Samenanteil von maximal 10% zulässig
- bei leguminosenhaltigen Mischungen keine Herbstdüngung zur Zwischenfrucht erlaubt
- Aussaat bis zum 30.09. (Ausnahme: Grünroggen nach Mais)
- Umbruch und aufwuchsbeseitigende Maßnahmen inkl. Beweidung maximal 3 Wochen vor der geplanten Bestellung der nachfolgenden Sommerkultur
- aktive Aussaat mit Sämaschine verpflichtend
- blühende Bestände dürfen gewalzt werden

- zur Förderung der Verrottung des Zwischenfruchtbestandes ist ein Walzgang ab Anfang Februar zulässig (ausgenommen in Boden eingreifende Walzen wie Cambridge-Walze, Messerwalze etc.)
- **Hinweis:** Aufgrund der Vorfruchtwirkung (N-Speicherung) der Zwischenfrucht sollte bei der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur mindestens 30 kg N/ha von dem errechneten Düngebedarf abgezogen werden.

Maßnahme M3a: Zwischenfruchtbau Saatmenge grün

- gilt ausschließlich für nicht mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („grüne Flächen“)

➤ **160 €/ha**

Maßnahme M3b: Zwischenfruchtbau Saatmenge rot

- gilt ausschließlich für mit Nitrat belastete Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW („rote Flächen“): Auf diesen Flächen ist ein Zwischenfruchtbau unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben, so dass hier lediglich die Maßnahmen förderfähig sind, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

➤ **145 €/ha**

➤ Maßnahme M4: Untersaaten

- Ausbringung in der Hauptkultur
- keine Leguminosen (z.B. Klee, Serradella, Lupinen, Wicken, Bohnen, Erbsen)
- keine N-Düngung der Untersaat
- Schnittnutzung der Untersaat zulässig
- bei Grasuntersaaten ist ein einmaliges Mulchen nach der Ernte der Hauptkultur auch in Verbindung mit Maßnahme M5c zulässig
- keine zusätzliche Anrechnung als Zwischenfrucht möglich
- Flächen an Oberflächengewässern mit Hangneigung sind evtl. nicht vollständig förderfähig (Hinweisblatt beachten!)

Maßnahme M4a: Untersaat in der Hauptkultur mit Umbruch im Herbst des Antragsjahres

- Umbruch maximal 3 Wochen vor der geplanten Bestellung der Folgefrucht
- Folgefrucht muss aus einer Winterkultur bestehen (z.B. Wintergetreide)

➤ **100 €/ha**

Maßnahme M4b: Untersaat in der Hauptkultur mit Umbruch im Folgejahr

- nach Mais einmaliges Schlegeln, Mulchen oder Walzen der Maisstoppeln bis zum 01.12. des Antragsjahres verpflichtend
- Umbruch frühestens ab dem 01.03. des Folgejahres, zu Mais Umbruch frühestens ab 01.04. des Folgejahres

➤ **200 €/ha**

Maßnahme M5: Reduzierte oder unterlassene Bodenbearbeitung

Maßnahme M5a: Direkt-/Mulchsaat der Hauptkultur des aktuellen Jahres

- als Hauptkultur gilt die Kultur im EU-Prämienantrag (NRW: ELAN; NDS: ANDI)
- keine Beantragung für Zweitfrüchte (z.B. Silomais nach Getreide)
- pro Jahr und Schlag nur ein Antrag möglich
- keine wendende Bodenbearbeitung
- Flächen an Oberflächengewässern mit Hangneigung sind evtl. nicht vollständig förderfähig (Hinweisblatt beachten!)

➤ **60 €/ha**

Maßnahme M5b: Keine Bodenbearbeitung nach Mais im Herbst

- nach der Maisernte einmaliges Schlegeln, Mulchen oder Walzen der Maisstoppeln bis zum 01.12. des Antragsjahres verpflichtend
- Bestellung der Folgefrucht erst im Folgejahr
- Bodenbearbeitung zur Folgefrucht maximal 2 Wochen vor der geplanten Bestellung

➤ **20 €/ha**

Maßnahme M5c: Keine Bodenbearbeitung nach Raps und Körnerleguminosen

- einmalige Bearbeitung der Rapsstoppel mit Messerwalze oder Strohstriegel nach der Ernte erlaubt
- zwei Bearbeitungsgänge mit dem Mulcher zur Beseitigung des Ausfallrapses zulässig
- Bodenbearbeitung zur Folgefrucht maximal 3 Wochen vor der geplanten Bestellung

➤ **160 €/ha**

Maßnahme M6: Nitrifikationshemmer

- Bei der Verwendung eines Nitrifikationshemmstoffes wird die Umwandlung vom eher unbeweglichen Ammoniumstickstoff (NH_4^+) zum mobilen Nitratstickstoff (NO_3^-) im Boden zeitlich verzögert. Hierdurch werden Stickstoffverluste besonders bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Starkregen, Nässe) reduziert. Das Risiko der NO_3^- -Verlagerung in tiefere Bodenschichten wird minimiert.
- einmalige Anwendung eines Nitrifikationshemmers (z.B. Piadin, Entec flüssig, N-Lock, Vizura) bei der flüssigen Wirtschaftsdüngerausbringung im Frühjahr des Antragsjahres
- Einsatz entsprechend der vom Produkthersteller empfohlenen Aufwandmenge in Abhängigkeit von Kultur, Anwendungsgebiet und Einsatzzeitpunkt
- Flächen an Oberflächengewässern mit Hangneigung sind evtl. nicht vollständig förderfähig (Hinweisblatt beachten!)

➤ **20 €/ha**

Maßnahme M7: Zupacht von Lagerraum oberhalb der gesetzlichen Grundlage des Beurteilungsblattes

- Schriftlicher Pachtvertrag muss vorliegen, sonst erfolgt keine Auszahlung!
- Beurteilungsblatt muss vorliegen (kann nicht von der Kooperation erstellt werden, berechnen die Wirtschaftsberater der LWK)
- aktueller Nährstoffvergleich/Wirtschaftsdüngercheck muss vorliegen (aktuell = vorheriges Wirtschaftsjahr)
- eigene Tierhaltung im Betrieb ist erforderlich
- nur betriebseigene Wirtschaftsdünger
- **2 € je m³ (max. 12 Monate), aber maximal in Höhe des tatsächlichen Pachtpreises**

Maßnahme M8: Stilllegung von Ackerfläche in Schutzzone II

Ziel:

Stilllegung von Ackerflächen in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (Schutzzone II). Durch eine aktive winterharte Begrünung und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen werden Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge minimiert und die Trinkwasserqualität langfristig gesichert. Eine mehrjährige Stilllegung soll langfristigen Erfolg sicherstellen (mindestens drei Jahre).

Möglichkeiten und Grenzen:

- Gleichzeitige Nutzung als Stilllegungsmaßnahme im Rahmen der EU-Agrarförderung als Öko-Regelung 1a oder 1b möglich.
Vorteil: keine Entstehung von Dauergrünland nach Ablauf von fünf Jahren
- Keine Kombination mit Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie weiteren Öko-Regelungen
- Es müssen Flächen sowohl in der WSG Zone II und außerhalb der Zone II bewirtschaftet werden.

Anlage:

- Aktive Aussaat einer winterharten Begrünungsmischung nach der Ernte der Hauptkultur
- Gemenge muss aus mindestens 3 winterharten Komponenten aus verschiedenen Arten (z.B. Gräser-Arten, Winterraps, Waldstaudenroggen) bestehen.
- Es dürfen keine Leguminosen (z.B. Klee, Wicken) ausgesät werden.

Pflege:

- Es gelten die Vorgaben der Öko-Regelung 1a bzw. 1b. Ohne Kombination mit EU-Maßnahmen ist der Aufwuchs einmal jährlich ab dem 15.08. zu mähen und abzufahren oder zu mulchen.
- Beibehaltung der Stilllegung für mindestens drei Jahre
- Frühestmöglicher Umbruch der Stilllegung zur Wiederinkulturnahme mit Winterraps oder Wintergerste im dritten Stilllegungsjahr ab 15.08., bei anderen Winterkulturen ab 01.09., bei einer nachfolgenden Sommerkultur ab 15.02 des Folgejahres
- Keine Düngung, keine Beweidung, kein Pflanzenschutz
- **1000 €/ha** (ohne Kombination mit weiteren Maßnahmen)
- **700 €/ha** (bei gleichzeitiger Nutzung als Öko-Regelung 1a und 1b)

Maßnahme M9: reduzierte Düngung von Grünland in Schutzzone II

- reduzierte Düngung von Grünland in Gebieten mit der größten Gefährdung fürs Trinkwasser (Schutzzone II)
 - keine organische Düngung
 - mineralische Düngung maximal 80% des zulässigen Düngebedarfs gemäß Düngebedarfsermittlung
 - auf mit Nitrat belasteten Flächen gemäß §13a DüV / LDüngVO NRW ist eine mineralische Düngung mit maximal 60% des zulässigen Düngebedarfs gemäß Düngebedarfsermittlung zulässig
 - keine Beweidung
 - kein Pflanzenschutz (nach Einzelfallentscheidung möglich)
 - keine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen (z. B. Öko-Regelungen/Vertragsnaturschutz/Agrarumweltmaßnahmen)
- **300€/ha**

Maßnahme M10: Mineraldüngung im Cultanverfahren

- Beim Cultanverfahren erfolgt die Stickstoffdüngung, anders als bei konventionellen Düngeverfahren, nur einmalig zu Vegetationsbeginn ausschließlich mit Ammonium (NH₄) als Stickstoffquelle. Da Ammonium im Boden nicht mobil ist, wird das Risiko einer Nitrat-Verlagerung in tiefere Bodenschichten reduziert.
 - Der Dünger wird dabei punktuell mit Sternrädern in den Boden injiziert, wobei die DüngeLösung 7-8 cm tief im Boden etwas seitlich versetzt zu den Saat- oder Pflanzreihen platziert wird.
 - Einsatzmöglichkeiten bestehen in Ackerkulturen, wie Getreide, Raps, Mais, sowie im Grünland.
 - Begrenzung der N-Gabe auf max. 70 % des Stickstoffbedarfs nach der DBE
 - Damit der „Cultan-Effekt“ zur Wirkung kommt, müssen 50% der möglichen Stickstoffmenge über das Cultanverfahren ausgebracht werden.
 - Zur Bewilligung der Maßnahme ist die schlagspezifische Düngebedarfsermittlung in Verbindung mit den Dokumentationen der vorgenommenen Düngung einzureichen.
 - Nachweis der berechneten Düngermenge durch Abrechnung des Lohnunternehmers
- **0,70 €/kg N, mit einer Obergrenze von 84 €/ha**

Hinweisblatt

zu den Fördermaßnahmen des Förderkataloges der Wasserkoooperation Minden-Lübbecke ab 2025

Generell gilt:

Die angebotenen Maßnahmen dieses Förderkataloges sind auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage förderfähig. Bei Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. der Auflagen kann eine Aberkennung der Fördermaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Maßnahmen, deren Auflagen nicht über den gesetzlichen Standard hinausgehen, sind nicht förderfähig.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können Fördermaßnahmen abgelehnt werden bzw. bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert werden.

Die Berechnung der finalen Förderhöhe erfolgt, wenn alle Förderanträge eingegangen sind. Sollte das Wasserentnahmeentgelt (WasEG) des entsprechenden Wasserschutzgebietes nicht ausreichen, dann behalten wir es uns vor den Förderbetrag einzelner Maßnahmen soweit zu reduzieren bis diese mit dem zur Verfügung stehenden WasEG ausgeglichen werden können.

Fördermaßnahmen M4 (Untersaaten), M5a (Direkt-/Mulchsaat der Hauptkultur des aktuellen Jahres), M6 (Nitrifikationshemmer)

Für landwirtschaftliche Flächen mit Hangneigung an Oberflächengewässern gibt es Abstandsauflagen für die Düngung, die durch die Düngeverordnung (DüV §5 Abs. 3) geregelt werden. Auf diesen Flächen bestehen gleichermaßen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §38a: permanent begrünter 5m-Randstreifen). Bei der Düngung sind Auflagen zu hinreichender Bestandsentwicklung, Mulch-/Direktsaat oder Untersaaten bei Reihenkulturen >45cm Reihenabstand einzuhalten. Diese Teilbereiche (20m bei 5-15% Hangneigung, 30m ab 15% Hangneigung jeweils ab Böschungsoberkante) sind nicht förderfähig und müssen bei Antragstellung der Maßnahmen M4 und M5a von der förderfähigen Schlaggröße abgezogen werden. Bei der Fördermaßnahme M6 sind Teilbereiche, auf denen eine Düngung ausgeschlossen ist (3m ab 5% Hangneigung, 5m ab 10% Hangneigung, 10m ab 15% Hangneigung jeweils ab Böschungsoberkante), nicht förderfähig und müssen bei Antragstellung von der förderfähigen Schlaggröße abgezogen werden. Sollte für diese gesamten Teilbereiche bereits ein separater Teilschlag (Begrünungsstreifen) angelegt worden sein, ist der Hauptschlag vollständig förderfähig.

Weitere Informationen zur Umsetzung hierzu erhalten Sie gemeinsam mit dem Antragsformular der Wasserkoooperation Minden-Lübbecke.